

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Voigtsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 21.10.2005 in der Fassung der ersten Änderung vom 17.04.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Voigtsdorf und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Voigtsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 02.11.2005 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.04.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 1

Steuergegenstand

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten alle Hunde, welche gefährlich im Sinne des § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 11.07.2022, GS M-V Gl. Nr. 2011-3-1 in der jeweils gültigen Fassung sind.

Der § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für den 1. Hund | 60,- EUR |
| - für den 2. Hund | 100,- EUR |
| - für jeden weiteren Hund | 100,- EUR |

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Voigtsdorf, den 02.03.2026

ausgefertigt
Ina Krumbholz
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 stets geltend gemacht werden.